

# LESEFASSUNG

## **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Wilhelmshaven**

### **§ 1 Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Wilhelmshaven zu vergeben hat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Wilhelmshaven für Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken entscheidend um die Entwicklung der Stadt verdient gemacht haben oder durch besondere außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen Wilhelmshavens gemehrt haben und damit dem Namen der Stadt eine überregionale Bekanntheit erbracht haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an natürliche Personen verliehen. Die betreffende Person muss nicht Einwohnerin/Einwohner der Stadt Wilhelmshaven sein.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod der betreffenden Person. Der Titel „Ehrenbürger\*in“ bleibt nach dem Ableben der Person erhalten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ehrung.

### **§ 2 Rechtsstellung**

Aus der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ergeben sich folgende Rechte/Privilegien:

- a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger\*in der Stadt Wilhelmshaven“.
- b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Wilhelmshaven eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- c. Die Person ist berechtigt, den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet kostenlos zu nutzen.

- d. Die Grabstätte der verstorbenen Person wird zum „Ehrenggrab“ erklärt. Die Dauergrabpflege mit einer Dauerbepflanzung wird auf Antrag der Hinterbliebenen durch die Stadt Wilhelmshaven übernommen.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Ratsmitglieder der Stadt Wilhelmshaven. Die Vorschläge sind mit einer Begründung, die darlegt, aus welchen Gründen die vorgeschlagene Person für ehrungswürdig gehalten wird, an den /die Oberbürgermeister\*in zu richten.
- (2) Die Vorschläge werden nach einer internen Prüfung durch die Verwaltung mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsausschuss zugeleitet. Dieser unterbreitet dem Rat einen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer Feierstunde verliehen. Der zu ehrenden Persönlichkeit wird hierüber eine Urkunde ausgehändigt, die vom/von der Oberbürgermeister\*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Wilhelmshaven versehen ist.

### **§ 4 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Stadt Wilhelmshaven durch Ratsbeschluss entzogen werden. Desgleichen kann die Aberkennung des Titels „Ehrenbürger\*in“ posthum erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Über die Aberkennung entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Vor Beschlussfassung über eine Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (3) Die Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts wird der/dem Betroffenen schriftlich durch den/die Oberbürgermeister\*in mitgeteilt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Wilhelmshaven tritt am 27.04.2024 in Kraft.

Die erste Änderung vom 20.06.2024 tritt am 29.06.2024 in Kraft.